

§ XIII.

§ 131.

Zusammentritt beider Kammern zur gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung.

ändert sich folgendergestalt:

„Können beide Kammern, nachdem diejenige Kammer, an welche der betreffende Gegenstand zuerst gelangt ist, über die differenten Ansichten der andern Kammer nochmals berathen hat, sich nicht vereinigen, so treten dann beide noch zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung zusammen und es wird der Beschluß nach der Mehrheit der vereinigten Stimmen gefaßt.

Bei dem Zusammentritte beider Kammern hat der Präsident derjenigen Kammer den Vorsitz, in welcher der Gegenstand zuerst zur Berathung gekommen ist. Jede Kammer bestellt hierzu einen Referenten.

Betrifft die Meinungsverschiedenheit nur einen Berathungsgegenstand, so wird von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.“

©. 224.

§ XIV.

§ 132. ist nach den Worten: „vereinigt haben“ einzuschalten:

„oder über welche nach § 131 Beschluß gefaßt worden ist.“

§ XV.

§ 143. sind die Worte: „Auflösung der zweiten Kammer“ zu vertauschen mit denen:

„Auflösung der Kammern.“

Zu dessen Urkunde haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten November 1848.

Friedrich August.

(L. S.) Martin Oberländer.